

**Satzung
des Landkreises Cochem-Zell über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der Kreiswerke Cochem-Zell
- Wasserversorgung –
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 12.04.2006,
zuletzt geändert am 20.12.2021
- Allgemeine Wasserversorgungssatzung - Neufassung -**

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell hat aufgrund des § 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S.90) und der §§ 1, 2, 7, 8, 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.2.2011 (GVBl. 25), in seiner Sitzung am 06.11.2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

- § 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 - Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
- § 5 - Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 6 - Anschlusszwang
- § 7 - Benutzungszwang
- § 8 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 - Antrag auf Anschluss und Benutzung

3. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

- § 10 - Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse
- § 11 - Anzahl der Grundstücksanschlüsse
- § 12 - Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

4. Abschnitt: Kundenanlagen

- § 13 - Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage
- § 14 - Inbetriebnahme der Kundenanlage
- § 15 - Überprüfung der Kundenanlage
- § 16 - Technische Anschlussbedingungen

5. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

- § 17 - Messeinrichtung
- § 18 - Nachprüfung von Wasserzählern
- § 19 - Ablesung
- § 20 - Berechnungsfehler
- § 21 - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

6. Abschnitt: Wasserlieferung

- § 22 - Wasserlieferung
- § 23 - Einstellung der Wasserlieferung
- § 24 - Art der Versorgung
- § 25 - Verwendung des Wassers
- § 26 - Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

7. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

- § 27 - Zutrittsrecht
- § 28 - Grundstücksbenutzung

8. Abschnitt: Entgelte

- § 29 - Entgelte für die Wasserversorgung

9. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

- § 30 - Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
- § 31 - Inkrafttreten

Anlage

1. Abschnitt - Wasserversorgungseinrichtung

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält der Landkreis Cochem-Zell in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Gebiete das Wasserversorgungsunternehmen **Kreiswerke Cochem-Zell - Wasserversorgung** - als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs.

Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
 2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmen die Kreiswerke - Wasserversorgung - im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.
 - (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch Einrichtungen Dritter, die die Kreiswerke - Wasserversorgung - zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Abs.1 in Anspruch nehmen und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung sie beitragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:**
Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
2. **Öffentliche Wasserversorgungsanlage:**
Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören:
Alle zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Bezug sowie Verteilung erforderlichen Anlagen.
Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Kreiswerke - Wasserversorgung - als Zweckverbandsmitglied auf Grund einer Zweckvereinbarung oder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nehmen und/oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und/oder Unterhaltung sie beitragen.
3. **Grundstücke**
Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle zusammenhängenden Grundstücke, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung und ihrer räumlichen Lage zueinander eine wirtschaftliche Einheit bilden.
4. **Grundstückeigentümer**
Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch eines im Versorgungsgebiet nach § 1 liegenden Grundstücks als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
Tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird das Benutzungsverhältnis mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. In diesem Fall haftet jeder Wohnungseigentümer gegenüber den Kreiswerken - Wasserversorgung - als Gesamtschuldner.
Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte mit den Kreiswerken - Wasserversorgung -, die sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Kreiswerken - Wasserversorgung - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Kreiswerke - Wasserversorgung - auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam und bindend. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
5. **Grundstücksanschluss/Hausanschluss:**
Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der *Hauptabsperrovorrichtung*. *Hauptabsperrovorrichtung* ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.
6. **Kundenanlage**
Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der *Absperrvorrichtung* liegen, ohne die Messeinrichtung.
7. **Straßenleitung**
Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

2. Abschnitt - Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Kreiswerke - Wasserversorgung - über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen können.
- (4) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs. (3) gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der Kreiswerke - Wasserversorgung - eigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 4

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs.1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahme und Aufwendungen, können die Kreiswerke - Wasserversorgung - den Anschluss versagen. Die Kreiswerke - Wasserversorgung - können den Anschluss nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Entgeltsatzung Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die Kreiswerke - Wasserversorgung - sind berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.
- (2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs.1 und des § 4 Abs. (1) nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, können die Kreiswerke - Wasserversorgung - einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmen dabei die Kreiswerke - Wasserversorgung -. Die Kreiswerke - Wasserversorgung - können auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Kreiswerke - Wasserversorgung - stillzulegen oder zu beseitigen.
- (3) Werden die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 durch Verlegung einer Verteilerleitung innerhalb von

10 Jahren nach der erstmaligen Verlegung der provisorischen Anschlussleitung geschaffen, können dem Grundstückseigentümer die von ihm hierfür aufgewandten, nachgewiesenen Baukosten auf den einmaligen Beitrag angerechnet werden, sofern die bisherige Leitung der Kreiswerke - Wasserversorgung - übernommen wird; ein Mehrbetrag wird nicht herausgezahlt. Der Anrechnungsbetrag reduziert sich für jedes volle Jahr, das die Leitung in Betrieb war, um 10 %. Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben und stellen die Kreiswerke - Wasserversorgung - trotzdem eine Verteilerleitung her, gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die Kreiswerke - Wasserversorgung - sind berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Kreiswerke - Wasserversorgung - durch Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, an der Versorgung gehindert sind. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 22 Abs. (2) und auch § 25 Abs. (2) Satz 2 bleiben unberührt.
- (2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs.1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.
- (3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Kreiswerke - Wasserversorgung - nicht verbunden sein.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind. Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. (2) befreit nicht vom Anschlusszwang.

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.
Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.
- (2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Kreiswerke - Wasserversorgung - haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs.1 sicherzustellen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Führt der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, können die Kreiswerke - Wasserversorgung - eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann den Kreiswerken - Wasserversorgung - die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss- und Benutzungszwang.
- (3) Abs.1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung oder Teilbefreiung (z.B. Brauchwassernutzung im Haus) vom Benutzungszwang. Die Kreiswerke - Wasserversorgung - können darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Kreiswerke - Wasserversorgung - müssen eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische Einschränkungen bestehen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Kreiswerke - Wasserversorgung - haben sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.
- (5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Trinkwasserversorgungsanlagen) müssen von den Kreiswerken - Wasserversorgung - zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von den Kreiswerken - Wasserversorgung - verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Kreiswerke - Wasserversorgung - ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Die Kreiswerke - Wasserversorgung - erteilen nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Kreiswerke - Wasserversorgung - darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei den Kreiswerken - Wasserversorgung - erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:
 1. Eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,

2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll, unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung -soweit bekannt- und des Grundstücksanschlusses.
5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Entgeltsatzung die Wasserversorgung zu übernehmen und den Kreiswerken - Wasserversorgung - den entsprechenden Betrag zu erstatten;
7. ggf. eine Erklärung nach § 4 Abs.(1), Satz 2 bzw. § 4 Abs.(2).

Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er so bald wie möglich den Kreiswerken - Wasserversorgung - mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei den Kreiswerken - Wasserversorgung - einzureichen; die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Kreiswerke - Wasserversorgung – können Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfachgelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

- (4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies den Kreiswerken - Wasserversorgung - unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.
- (5) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

3. Abschnitt - Grundstücksanschlüsse

§ 10

Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kreiswerke - Wasserversorgung - bestimmen Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.
- (2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch Neue ersetzt, so können die Kreiswerke - Wasserversorgung - von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Kreiswerke - Wasserversorgung - getroffen werden.

- (3) Die Kreiswerke - Wasserversorgung – sind Eigentümer des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Sie lassen diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.
- (4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirken dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Kreiswerken - Wasserversorgung - jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies den Kreiswerken - Wasserversorgung - zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, können die Kreiswerke - Wasserversorgung - nach vorheriger Anhörung des Eigentümers vom Verteilungsnetz abtrennen. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.
- (8) Die Kostenerstattung für die Herstellung, Änderung sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung der Grundstücksanschlüsse erfolgt gemäß Entgeltsatzung Wasserversorgung.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 geltend unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11

Anzahl der Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.
- (2) Die Kreiswerke - Wasserversorgung - können auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.
- (4) Soweit für die Kreiswerke - Wasserversorgung - nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 24 Abs.2 der Entgeltsatzung Wasserversorgung.
- (5) Die Kreiswerke - Wasserversorgung – können in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind

über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den Kreiswerken - Wasserversorgung - unterWahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

- (2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von den Kreiswerken - Wasserversorgung - mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.
- (3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Wasserentnahme zu unterlassen.

4. Abschnitt - Kundenanlagen

§ 13

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Kreiswerke - Wasserversorgung - oder durch ein in ein Installateurverzeichnis der Kreiswerke - Wasserversorgung - eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Kreiswerke - Wasserversorgung - sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.
- (3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Kreiswerke - Wasserversorgung - oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind den Kreiswerken - Wasserversorgung - mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert.
- (5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch die Kreiswerke - Wasserversorgung - plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Kreiswerke - Wasserversorgung - zu veranlassen.
- (6) Es dürfen nur Materialien und Geräte gemäß den anerkannten Regeln der Technik verwendet werden. Zum Nachweis sind entsprechende Prüfzeichen anerkannter Prüfstellen (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS, ISO, EN) erforderlich.

§ 14

Inbetriebnahme der Kundenanlagen

- (1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist bei den Kreiswerken - Wasserversorgung - über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (2) Die Kreiswerke - Wasserversorgung - oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an

den Grundstücksanschluss und setzen sie in Betrieb.

- (3) Die Kreiswerke - Wasserversorgung - können für jede Inbetriebnahme der Kundenanlage vom Grundstückseigentümer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 15

Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Die Kreiswerke - Wasserversorgung – sind berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Kreiswerke - Wasserversorgung - berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Kreiswerke - Wasserversorgung - keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 16

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die Kreiswerke - Wasserversorgung - sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Kreiswerke - Wasserversorgung - abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

5. Abschnitt - Messung des Wasserverbrauchs

§ 17

Messeinrichtung

- (1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die Kreiswerke - Wasserversorgung - stellen die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und tragen die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.
- (2) Die Kreiswerke - Wasserversorgung - bestimmen entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 2 zu dieser Satzung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe der Kreiswerke - Wasserversorgung -. Sie werden den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie werden auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. (3) Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum der Kreiswerke - Wasserversorgung -. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen den Kreiswerken - Wasserversorgung - unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Kreiswerke - Wasserversorgung - vorgenommen werden.

§ 18

Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Kreiswerken - Wasserversorgung -, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen gemäß § 23 der Entgeltsatzung Wasserversorgung den Kreiswerken - Wasserversorgung - zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 19

Ablesung

- (1) Zur Ermittlung des jährlichen Verbrauches geht jedem Grundstückseigentümer eine Ablesebenachrichtigung zu. Der Zählerstand ist dann durch Selbstablesung festzustellen und in einer beigefügten Ablesekarte einzutragen. Die Ablesekarte ist dann an die Kreiswerke - Wasserversorgung - zurück zu senden. Die Kosten der Rücksendung der Ablesekarte tragen die Kreiswerke - Wasserversorgung -. Anstelle der Mitteilung des Zählerstandes kann auch eine telefonische Übermittlung oder digitale Übermittlung über das Internet erfolgen. Den Ablesezeitraum geben die Kreiswerke - Wasserversorgung - mit Übersendung der Ablesebenachrichtigung bekannt. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch die Kreiswerke für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen.
- (2) Die Kreiswerke - Wasserversorgung – sind berechtigt, die Wasserzähler zu Kontrollzwecken jederzeit auch selbst abzulesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leichtzugänglich sind. Soweit sich aufgrund der Ablesung durch die Kreiswerke - Wasserversorgung - Nachveranlagungen ergeben, erfolgen diese auf der Grundlage des jeweils gültigen Gebührensatzes im Jahr der Neuveranlagung.

Darüber hinaus sind die Kreiswerke berechtigt, Funkwasserzähler für Kontrollzwecke und anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z.B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z.B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z.B. Auslesen von Daten über einen Trocken- und Rückwärtslauf). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

- (3) Solange der Beauftragte der Kreiswerke die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, dürfen die Kreiswerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte der Kreiswerke gewährt.

§ 20

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermitteln die Kreiswerke - Wasserversorgung - den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ansprüche nach Abs.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 21

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Kreiswerke - Wasserversorgung - können verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

6. Abschnitt - Wasserlieferung

§ 22

Wasserlieferung

- (1) Die Kreiswerke - Wasserversorgung - liefern in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (2) Die Kreiswerke - Wasserversorgung - können die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangels, erforderlich sind,
 2. soweit und solange die Kreiswerke - Wasserversorgung - an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet

werden kann, gehindert sind.

Die Kreiswerke - Wasserversorgung - werden jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

- (3) Die Kreiswerke - Wasserversorgung – werden die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Kreiswerke - Wasserversorgung - dies nicht zu vertreten haben oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.
- (4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die §§ 6 und 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Kreiswerke - Wasserversorgung - sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Kreiswerke - Wasserversorgung - berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Die Kreiswerke - Wasserversorgung - können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Kreiswerke - Wasserversorgung – werden die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 24

Art der Versorgung

- (1) Das von den Kreiswerken - Wasserversorgung - gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine die Kreiswerke - Wasserversorgung - verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheiden die Kreiswerke - Wasserversorgung -. Die Kreiswerke - Wasserversorgung - sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des

Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 25

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Kreiswerke - Wasserversorgung - zulässig. Diese wird erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlichen Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Kreiswerke - Wasserversorgung - können darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen geben die Kreiswerke - Wasserversorgung - ortsüblich öffentlich bekannt.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den Kreiswerken - Wasserversorgung - vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat den Kreiswerken - Wasserversorgung - alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten gemäß der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Kreiswerke - Wasserversorgung - mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 26

Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung den Kreiswerken - Wasserversorgung - schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge.
- (2) Will ein zum Abschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei den Kreiswerken - Wasserversorgung - Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.
- (3) Änderungen im Kreise der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer den Kreiswerken - Wasserversorgung - innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs.1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer den Kreiswerken - Wasserversorgung - für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer gemäß Entgeltsatzung Wasserversorgung.

7. Abschnitt - Grundstücksbenutzung

§ 27

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Kreiswerke - Wasserversorgung - den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der Kreiswerke - Wasserversorgung - dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung tragen die Kreiswerke - Wasserversorgung -; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Kreiswerke - Wasserversorgung - noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

8. Abschnitt - Entgelte

§ 29

Entgelte für die Wasserversorgung

- (1) Für die Kosten der erstmaligen Herstellung und des Ausbaues der Wasserversorgungsanlage erheben die Kreiswerke - Wasserversorgung - einmalige Beiträge aufgrund einer besonderen Entgeltsatzung.
- (2) Für die Benutzung und Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage erheben die Kreiswerke - Wasserversorgung - Benutzungsgebühren und/oder wiederkehrende Beiträge auf Grund einer besonderen Entgeltsatzung.

- (3) Für die Erstellung und Änderung des Grundstücksanschlusses erheben die Kreiswerke - Wasserversorgung - Kostenerstattungen auf Grund einer besonderen Entgeltsatzung.
- (4) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. (1) und (2).

9. Abschnitt - Sonstige Vorschriften

§ 30

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (insbesondere §§ 5 bis 11, § 12 Abs.2 und (3), §§ 13, 14, 17, 19, 21 bis 26, 28) oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 Abs.5 Landkreisordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Cochem, den 22.12.2021

Kreisverwaltung Cochem-Zell

In Vertretung

Gez.

Anke Beilstein

Erste Kreisbeigeordnete

Anlage I

zur Satzung des Landkreises Cochem-Zell über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Kreiswerke Cochem-Zell - Wasserversorgung - und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 12.04.2006

Das Versorgungsgebiet umfasst folgende Gemeindegebiete:

a) Verbandsgemeinde Ulmen

1. Alflen, 2. Auderath, 3. Bad Bertrich-Kennfus, 4. Beuren, 5. Büchel, 6. Filz, 7. Gevenich, 8. Gillenbeuren, 9. Kliding, 10. Lutzerath, 11. Schmitt, 12. Ulmen, 13. Urschmitt, 14. Wagenhausen, 15. Weiler, 16. Wollmerath

b) Verbandsgemeinde Kaisersesch

17. Binningen, 18. Brachtendorf, 19. Brieden, 20. Brohl, 21. Dünfus, 22. Düngeheim (einschl. Wohnplatz Lehnholz-Polcherholz), 23. Eppenberg, 24. Eulgem, 25. Forst, 26. Gamlen, 27. Hambuch, 28. Haurath, 29. Illerich, 30. Kaifenheim, 31. Kail, 32. Kaisersesch, 33. Kalenborn, 34. Landkern, 35. Laubach, 35a. Leienkaul, 36. Masburg, 37. Möntenich, 38. Müllenbach, 39. Roes, 40. Urmersbach, 41. Zettingen

c) Verbandsgemeinde Cochem

42. Beilstein, 43. Bremm, 44. Briedern, 45. Bruttig-Fankel, 46. Dohr, 47. Ediger-Eller, 48. Ellenz-Poltersdorf, 49. Ernst, 50. Faid, 51. Greimersburg, 52. Klotten, 53. Lieg, 54. Lütz, 55. Mesenich, 56. Moselkern, 57. Müden, 58. Nehren, 59. Pommern, 60. Senheim, 61. Treis-Karden, 62. Valwig, 63. Wirfus, 64. Cochem

d) Verbandsgemeinde Zell

65. Alf, 66. Altlay, 67. Altstrimmig, 68. Blankenrath, 69. Briedel, 70. Bullay, 71. Forst, 72. Grenderich, 73. Haserich, 74. Hesweiler, 75. Liesenich, 76. Mittelstrimmig, 77. Moritzheim, 78. Neef, 79. Panzweiler, 80. Peterswald-Löffelscheid, 81. Pünderich, 82. Reidenhausen, 83. St. Aldegund, 84. Schauraen, 85. Sosberg, 86. Tellig, 87. Walhausen, 88. Zell

II. Sonstige Wasserlieferungen

A) Durch den Vertrag zu Bedingungen dieser Satzung werden versorgt:

- g) *Verbandsgemeinde Daun, Kreis Daun
92. Gemeinde Strotzbüsch*
- h) *Verbandsgemeinde Kelberg, Kreis Daun
93. Kölnische Höfe der Gemeinde Kaperich*

B) Weiterhin werden aufgrund bestehender Verträge beliefert:

- i) *Wasserversorgungs-Zweckverband Daun-Struth zur Zusatzversorgung der Gemeinde Immerath, Kreis Daun*
- j) *die Streusiedlungen in den Gemarkungen Gillenfeld, Immerath und Winkel*
- k) *die Bundeswehr im Bereich St. Aldegund, Verbandsgemeinde Zell*
- l) *die Verbandsgemeinde Kelberg zur Versorgung des Feriendorfes Heilbachsee und die Zusatzversorgung der Gemeinden Gunderath und Ürsfeld*
- m) *der Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld/Eifel zur Zusatzversorgung im Bereich der Gemeinde Höchstberg.*

Anlage II

Zu § 17 Abs. 2 – Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Die Kreiswerke stellen sicher, dass die von ihnen eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d. h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und Zählernummer erhoben.

- Für die nach § 19 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.